

Der Gestaltungsauftrag der Raumordnung: Anspruch und Wirklichkeit aus rechtswissenschaftlicher Perspektive

Dr. Boas Kümper, Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster

I. Einleitung

1. Die Fokussierung auf das Verhältnis von Raumordnung und Fachplanung
2. Auseinanderklaffen von Anspruch und Wirklichkeit bei der Raumordnung?

II. Von „Groß-Berlin“ zur „großen Transformation“ – Entwicklungslinien

1. Die interkommunalen Ursprünge der Raumordnung
2. Das Baurechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts vom 16.6.1954
3. Das ROG und die Entwicklung der Raumordnung auf Landes- und Bundesebene
4. Gegenläufige Entwicklungen: zunehmender Steuerungsanspruch und Sektoralisierung
5. Die „große Transformation“ – neue Gestaltungsaufträge für die Raumordnung?

III. Der Gestaltungsauftrag der Raumordnung aus rechtswissenschaftlicher Perspektive

1. Die Offenheit der Rechtsgrundlagen und die gesetzlichen Grundsätze (§§ 1, 2 ROG)
2. Der Auftrag zur verbindlichen Steuerung – Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)
3. Die grundsätzlich umfassende Steuerung öffentlicher Stellen und ggf. Privater (§ 4 ROG)
4. Der Auftrag zur verbindlichen Standortplanung im Verhältnis zur Fach- und Bauleitplanung
5. Die Wahrnehmung des raumordnerischen Gestaltungsauftrags – Vorgaben und Spielräume

IV. Immanente rechtliche Grenzen der Steuerung durch Ziele der Raumordnung

1. Die kompetenzrechtlichen Grenzen: keine „Ersatzfachplanung“, kein „Bodenrecht“
2. Gesetzliche Relativierungen der Zielbindung (§ 5 ROG und z.B. §§ 15, 18 NABEG)
3. Zweifelsfragen bei Zielqualität und Verbindlichkeit raumordnungsplanerischer Festlegungen
4. Die beschränkte Wirkung der Zielbeachtungspflicht (§ 4 ROG): keine Umsetzungspflicht
5. Relativierungen der Zielbindung auf der Ebene des Planvollzugs (insb. § 6 Abs. 2 ROG 2023)

V. Versuch eines vorläufigen Fazits und Ausblicks

1. Rechtliche Grenzen einer raumordnerischen Steuerung der Fachplanungen - berechtigt?
2. Veränderung des raumordnerischen Gestaltungsauftrags hin zur Fachplanung (WindBG)?
3. Faktoren für die Handlungsfähigkeit der Raumordnung aus rechtswissenschaftlicher Sicht